Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3010

10. 11. 95

Antrag

der Abgeordneten Dr. Manuel Kiper, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Marina Steindor, Marieluise Beck (Bremen), Manfred Such, Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ein ökologischer, sozialer und demokratischer Weg in die Informationsgesellschaft II (Maßstäbe und Grundlagen für die Gestaltung)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie wird zutreffend als neue technologische und industrielle Revolution bezeichnet. Der Begriff „Informationsgesellschaft" verkoppelt technischen Fortschritt mit seinen umfassenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Folgen. Die Bundesregierung konzentriert sich dabei auf den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb. Sie spricht von Chancen und Herausforderungen und stellt gewohnte Verfahren und Strukturen zur Disposition. Probleme sieht sie allenfalls beim Umgang der Benutzerinnen und Benutzer mit neuer Technik. Erfolg ist für die Bundesregierung gleichbedeutend mit der internationalen Spitzenstellung der technischen Entwicklung und der Umwandlung der Gesellschaft. Der Wandel von einer Industrie- in eine Informationsgesellschaft wird damit zu einer durch Technik angetriebenen und am Wettbewerb ausgerichteten Revolution von oben.

Die mit diesem Wandel einhergehenden beabsichtigten und unbeabsichtigten Verwerfungen des gesellschaftlichen und politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland sind tiefgehend. Statt des notwendigen ökologischen Umbaus nun, ungeachtet der Konsequenzen für Gesellschaft und Demokratie, eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Revolution zu betreiben, ist riskant. Entweder ist der Bundesregierung nicht klar, auf was sie sich einläßt oder sie hat aus den sozialen und politischen Umbrüchen vergangener industrieller Revolutionen nichts gelernt. Wie schon die Atomtechnik gezeigt hat, ist eine Ausrichtung der Politik an der Technik zum Scheitern verurteilt. Wer die Risiken nicht erkennt, dem werden auch die Chancen keinen Gewinn bringen, denn der ist der Herausforderung nicht gewachsen.

Die Bundesregierung baut auf Prognosen und Aussagen, die einer realistischen Überprüfung und Bewertung bedürfen. Den Aussagen der Bundesregierung zu ökologischen Gewinnen durch eine

Informationsgesellschaft steht ihr eigenes Ziel gegenüber, einen Milliardenmarkt mit dem Absatz neuer Multimedia-Geräte zu schaffen, deren Produktion einen hohen Ressourcenverbrauch bedeutet, der erst noch gegen spätere ökologische Gewinne aufzuwiegen ist. Den von der Bundesregierung versprochenen neuen Arbeitsplätzen stehen die von ihren eigenen Experten auf 20 % bezifferten Rationalisierungspotentiale gegenüber. Die für Industrie, Verwaltung und Gesundheitswesen geplanten Anwendungen sind vorrangig auf Rationalisierung ausgerichtet. Wie groß soll der wirtschaftliche Aufschwung sein, der so zu einem Nettoeffekt an neuen Arbeitsplätzen führen kann? Die Bundesregierung will das demokratische System sichern, aber fürchtet die direkten Mitsprachemöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger in einer Informationsgesellschaft. Expertengremien aus Industrie und Wissenschaft wurden gebildet, auch an den Planungen der mit öffentlichen Mitteln geförderten Pilotprojekte wird die Industrie beteiligt. Bei beidem blieben Bürgerinnen und Bürger jedoch außen vor. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht als Grundrecht einer Informationsgesellschaft in die Verfassung aufzunehmen, kommt der Bundesregierung überdies nicht in den Sinn.

Arbeit und die damit zusammenhängenden sozialen Fragen sind das brisanteste Thema der Informationsgesellschaft. Der Innovationsrat der Bundesregierung und andere Experten sehen einen Wandel der sich entindustrialisierenden Bundesrepublik Deutschland in eine Dienstleistungsgesellschaft. Wissensarbeit gilt ihnen als Beschäftigung der Zukunft. Diese Vorstellung entstammt der postindustriellen Theorie, die Ende der 60er Jahre entstand. Leider ist sie für den Arbeitsmarkt wenig hilfreich. Der Club of Rome hat bereits 1982 erkannt, daß die durch Informations- und Kommunikationstechnologie ermöglichte Rationalisierung im Produktions- wie im Dienstleistungssektor gleich schnell voranschreitet. Eine Verlagerung von Arbeitsplätzen von dem einen in den anderen Bereich scheidet damit aus.

Die auf elektronische Vernetzung gegründete Dienstleistungsgesellschaft ist heute statt dessen davon gekennzeichnet, daß Kundinnen und Kunden Dienstleistungen – bei Home-Banking ebenso wie beim Home-Shopping – selbst erbringen und damit zum Abbau signifikanter Teile der entsprechenden Beschäftigungssegmente beitragen. Auch für die Wissensarbeit der Zukunft – wie neuartige Informationsdienstleistungen – werden bereits Rationalisierungstechniken wie sogenannte Intelligente Agenten zum Suchen und Filtern von Daten entwickelt. Entsprechend hat die OECD-Beschäftigungsstudie zur Arbeitsmarktsituation in den Industrienationen 1994 festgestellt, daß der globale Wettbewerb zu Investitionen in neue Technologien führt, mit denen kaum kompensierbare negative Arbeitsmarkteffekte produziert werden. Die Bundesregierung verbreitet dem entgegen Zahlen, die der Nachprüfung nicht standhalten.

Der gewünschte Wandel zur Wissensarbeit scheint eine besondere Herausforderung. Forschung und Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie ist seit über 30 Jahren durch ein Aufholen jener

Entwicklung gekennzeichnet, die anderswo vorangetrieben wird. Eine internationale Spitzenposition wird nach übereinstimmender Ansicht der Experten im Bereich Telekommunikation gehalten, auf vielen Feldern der Informationstechnologie ist die Bundesrepublik Deutschland abgeschlagen oder kann allenfalls Demonstrationsvorhaben oder Nischenprodukte vorweisen. Die Bundesregierung wendet für eine Vielzahl von Forschungsprojekten in der Informations- und Kommunikationstechnologie pro Jahr weniger Mittel auf als ein einziger japanischer Elektronikkonzern. An ihrem Forschungshaushalt läßt sich nicht erkennen, daß die Bundesregierung den Weg in eine Wissensgesellschaft eingeschlagen hat.

Die Betrachtung der ökologischen, sozialen und demokratischen Konsequenzen einer Informationsgesellschaft ist bei der Bundesregierung offenbar kaum entwickelt. Sie hat damit ihre Hausaufgaben in den wichtigsten Bereichen nicht gemacht. Wettbewerb löst keine sozialen, Technik kaum die ökologischen Probleme. Der Wille zu einer demokratischen Mitsprache und Gestaltung an der Umwandlung der Gesellschaft ist bei ihr deutlich defizitär. Deregulierung ist ihr einziges Rezept.

Demgegenüber wird heute auch auf Unternehmensseite durchaus erkannt, daß der Markt kein Ersatz für die Entwicklung einer an neue Gegebenheiten angepaßten Rechtsordnung sein kann. Nicht die blinde Steigerung der Geschwindigkeit, sondern die überlegte Abwägung der Möglichkeiten führt zu einer zukunftsfähigen Entwicklung einer Informationsgesellschaft. Vor dem Schaffen neuer technologischer Zwänge und vor dem Einschlagen eines Wegs in die Informationsgesellschaft müssen Zielrichtung und Konsequenzen klar werden. Die Durchsetzung demokratischer, sozialer und ökologischer Belange sind die Prämissen, unter denen allein eine ihrem Anspruch gerecht werdende und tragfähige Informationsgesellschaft realisiert werden kann.

An der Gestaltung der Informationsgesellschaft sind alle Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Sie sind in die Planungen einzubeziehen, die Vorhaben sind an ihren Bedürfnissen und nicht an denen von Medienanbietern und Geräteherstellern auszurichten. Wenn die Bundesrepublik Deutschland kulturell eine Wissensgesellschaft werden soll, so macht dies auch nicht vor den Toren der Parlamente halt. Direkte Mitsprache, die die Informations- und Kommunikationstechnologie unterstützen kann, ist eine Chance für die Weiterentwicklung demokratischer Teilhabe und Mitverantwortung und damit für die Demokratie, aber keine Bedrohung.

Voraussetzung für partizipative Aktivität der Bürgerinnen und Bürger ist die uneingeschränkte Wahrung der Freiheitsrechte auch in der Informationsgesellschaft. Informations- und Kommunikationstechnologie bietet heute die technischen Voraussetzungen für umfassende Überwachung, elektronische Netzwerke lassen sich technisch nur durch lückenlose Kontrolle ihrer Nutzerinnen und Nutzer sichern. Sensibelste Daten des Verhaltens von Kundinnen und Kunden werden zu profitablen Waren. Die Erforschung technischer Verfahren zur Sicherung des Datenschutzes ist nur ein Schritt, die umfassende Weiterentwicklung des Datenschutzrechts jedoch dessen überfällige rechtliche Flankierung.

Chancen bietet die Informationsgesellschaft den Bürgerinnen und Bürgern nur, wenn sie neue Kommunikationsmittel eigenverantwortlich nutzen können. Der vielbeschworene Markt wird kaum in der Wiederverwertung alter Inhalte in neuem multimedialen Gewande liegen, sondern vor allem bei neuen Inhalten in neuen Formen direkter medialer Interaktion. Für Bürgerinnen und Bürger und Investoren zugleich ist ein preiswerter, diskriminierungsfreier Zugang zu Informationen Voraussetzung einer Informationsgesellschaft. Voraussetzung für die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie zu Zwecken des Handels und der bürgernahen Verwaltung ist schließlich, die bestehenden Rechts- und Schutznormen auch in elektronischen Verfahren zu gewährleisten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

A.

Ein Konzept zur Informationsgesellschaft vorzulegen, das an der Entwicklung von demokratieförderlicher, ökologisch verträglicher, sozial gerechter und nachhaltiger Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie orientiert ist.

B.

Sich auf dem Weg in die Informationsgesellschaft an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. *Informationelles Selbstbestimmungsrecht:* Jede Aushöhlung der grundgesetzlich garantierten Freiheitsrechte, insbesondere des Informationellen Selbstbestimmungsrechts durch technische oder sonstige Entwicklungen ist abzuwenden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist als Grundrecht in das Grundgesetz aufzunehmen.

2. *Informationelle Grundversorgung, Entfaltung des Universaldienstes:* Die Nutzung informationstechnischer Dienste ist für alle Bürgerinnen und Bürger nicht-diskriminierend und zu minimalen Kosten unter einheitlicher Tarifierung in der Fläche zu ermöglichen. Der Universaldienst im Bereich Telekommunikation ist technisch umfassend auf der Basis einer ISDN-Fähigkeit zu regeln und offen für Weiterentwicklungen zu definieren.

3. *Interaktive Netzstrukturen:* Die Informations-Infrastruktur ist als many-to-many-Netz zu entwickeln, in dem es allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit allgemein verfügbaren Mitteln möglich ist, Nachrichten an alle zu senden und von allen zu empfangen. Netzstrukturen mit topologisch bedingten Ungleichgewichten zwischen Informations-Anbietern und -Empfängern bzw. -Empfängerinnen sind nicht weiterzuentwickeln.

4. *Transparenz und Partizipation:* Die von der Bundesregierung verfolgten Maßnahmen zur Informationsgesellschaft sind offen zu gestalten, Bürgerinnen und Bürger wirksam zu beteiligen. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag zur Fortentwicklung ihrer Maßnahmen zur Informationsgesellschaft und deren Auswirkungen jährliche Berichte vorzulegen.

C.

Darüber hinaus fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, zur Gestaltung der Informationsgesellschaft den erkennbaren Regulierungsbedarf umzusetzen sowie angemessene marktwirtschaftliche Instrumente und flankierende Maßnahmen auf den im folgenden genannten Gebieten zu ergreifen:

1. Datenschutz

A. *Persönlichkeitsrechte, Post- und Fernmeldegeheimnis, Datenzugang:* Das Datenschutzrecht ist den Entwicklungen anzupassen und auszubauen. Die Stellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist zu stärken. Insbesondere sind seine systematischen Kontrollbefugnisse auszudehnen auf personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, bei Akten und im Bereich der Nachrichtendienste. Der innerbetriebliche Datenschutz ist durch ein Arbeitnehmer-Datenschutzgesetz zu verbessern, die im Entschließungsantrag zum Bericht des Bundesdatenschutzbeauftragen (Drucksache 13/1735) geforderten Gesetzentwürfe sind vorzulegen. Als zusätzliche Schutzmaßnahme gegen Mißbrauch personenbezogener Daten ist das Copyright dadurch weiterzuentwickeln, daß jede Person ein Copyright an ihren personenbeziehbaren Daten erhält. Auf internationaler Ebene darf keiner Einschränkung des bundesdeutschen Datenschutzrechts zugestimmt werden, statt dessen sind grenzüberschreitende Datenschutzkontrollinstanzen einzurichten. Die Nutzung solcher technischer Entwicklungen, die – wie etwa fernabfragbare Chip-Implantate – in eklatanter Weise die Persönlichkeitsrechte einschränken und die Menschenwürde verletzen, ist zu unterbinden.

Ein Recht auf Akteneinsicht – Recht auf Informationsfreiheit nach dem Vorbild des Freedom of Information Acts der USA – ist einzuführen, das Umweltinformationsgesetz mit dem Ziel zu novellieren, die Ausnahmen vom Auskunfts- und Einsichtsrecht sowie die Auskunftskosten zu vermindern.

B. *Medizindaten:* Medizinische Datensammlungen bedrohen die Verschwiegenheitspflicht im Gesundheitswesen. Ein zentral oder verteilt betriebenes Datei-System zur Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe von medizinischen Daten und Befunden von Patienten wird – mit Ausnahme von Systemen, die für die Abrechnung von Leistungen erforderlich sind und ausschließlich zu diesen Zwecken genutzt werden dürfen – untersagt. Die Daten in Abrechnungssystemen sind effektiv – gemäß den für das Statistische Bundesamt erarbeiteten Ergebnissen – zu anonymisieren. Jede Übermittlung von personenbeziehbaren Patientendaten hat kryptiert zu erfolgen. Die durch das Gesundheitsstrukturgesetz erweiterten Möglichkeiten zur personenbezogenen Auswertung von Abrechnungsdaten werden zurückgenommen. Die kassenübergreifende Auswertung von Leistungsdaten wird ausgeschlossen. Mittelfristig wird eine Abkehr vom Prinzip der Einzelleistungsvergütung angestrebt, um umfangreiche Datenerhebungen zu vermeiden.

Patienten-Chipkarten sind allenfalls auf freiwilliger Basis zu gestatten zur Dokumentation von stabilen Daten über bestimmte chronische Leiden, die im Notfall nicht anders verfügbar sind. Die Daten sind dabei auf ein Minimum zu beschränken und kryptiert zu speichern. Die Betroffenen haben das Recht, jederzeit unentgeltlich den vollständigen Inhalt der Karte zu lesen, zu verändern oder zu löschen. Sie können jederzeit auf die Karte verzichten, ohne daß ihnen Nachteile daraus entstehen. Daten des individuellen menschlichen Genoms dürfen nicht auf Chipkarten gespeichert werden.

Um mehr Transparenz im Gesundheitswesen zu verwirklichen, werden alle Beschäftigten im Gesundheitswesen verpflichtet, den Patientinnen und Patienten unaufgefordert Kopien der schriftlichen Dokumente auszuhändigen, die über sie angefertigt werden.

C. *Kryptierung:* Die Möglichkeiten zur vertraulichen Kommunikation auf elektronischem Weg werden nicht durch Restriktionen bei deren Verschlüsselung (Kryptierung) eingeschränkt.

2. Arbeit und Soziales

A. *Sozialverträglicher Einsatz:* Statt der vagen positiven Prognosen sind endlich realistische Abschätzungen zu den Arbeitsmarktwirkungen der Informationsgesellschaft als Berichte vorzulegen, die mit den bekundeten Projekten beabsichtigten Rationalisierungseffekte im Dienstleistungswesen wie bei der Verwaltungsreform und die arbeitsmarktpolitischen Folgen ebenfalls offenzulegen. Technische Neuerungen mit gravierenden arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Konsequenzen sind einer Sozialverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

B. *Arbeitsrecht:* Das Arbeitsrecht, dessen Betriebsbegriff durch Dezentralisierung auf nationaler und globaler Ebene ausgehebelt wird, ist den veränderten technischen und organisatorischen Bedingungen anzupassen. Scheinselbständigkeit und andere Formen prekärer Arbeitsverhältnisse sind zu unterbinden.

C. *Arbeitsschutz:* Angesichts der Zunahme von Bildschirmarbeit und ihrer gesundheitlich abträglichen Folgen ist die EU-Bildschirmrichtlinie endlich in bundesdeutsches Arbeitsrecht umzusetzen. Die untergesetzlichen Normen zum EMV-Gesetz sind so festzulegen, daß eine Gefährdung menschlicher Gesundheit durch Interferenzen bei Cochlea-Implantaten, Herzschrittmachern, medizinischen Analysegeräten etc. ausgeschlossen wird.

3. Ökologie

A. *Ökologie der Informationsgesellschaft:* Der mit der Multimedia-Technik angestrebte massive Produktwechsel macht eine Elektronikschrottverordnung mit dem Ziel der Abfallvermeidung vordringlich, die die Bundesregierung unverzüglich vorzulegen hat. Vorhaben wie das EUREKA-Projekt CARE zum Recycling-

orientierten Konstruieren elektronischer Bauteile sind zu unterstützen. Für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien sind außerdem umfassende Ökobilanzen zu erarbeiten und bei neuen Vorhaben vorzulegen.

B. *Ökologische Potentiale:* Die ökologischen Potentiale der Informations- und Kommunikationstechnologie sind rational zu bewerten und zu fördern. Dazu gehört, qualitative Simulation und virtuelle prototypische Konstruktion zu fördern, um den Umbau der Produktion auf einen produktionsintegrierten Umweltschutz hin zu forcieren.

C. *Monitoring:* Das Monitoring von Umweltbelastungen ist in Meßtechnik und Meßstellendichte zu verfeinern, die Auswertungskapazität zu erhöhen. Der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Meßdaten ist frei.

D. *Elektromagnetische Strahlung:* Die durch den Ausbau mobiler und alternativer Kommunikationstechnik bedingte zunehmende Gesamtbelastung durch elektromagnetische Strahlung und Felder ist zu begrenzen. Die diesbezüglich geplante Bundes-Immissionsschutz-Verordnung ist streng – zwei Größenordnungen unter den vorgesehenen Grenzwerten – an einer Gesundheitsvorsorge auszurichten, entsprechende Forschung zu intensivieren.

4. Bildung und Forschung

A. *Bildung:* Der zur Herstellung – zumindest vorübergehend – international konkurrenzfähiger Produkte und Dienstleistungen nötige Umgang mit multimedialen Systemen ist schon in der Schule zu vermitteln, was allerdings weder Lehrerinnen und Lehrer noch das Erlernen von Fähigkeiten wie soziale und kommunikative Kompetenz ersetzt. Die Bundesregierung hat sich an notwendigen Zukunftsinvestitionen für die multimediale Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern wie Schülerinnen und Schülern zu beteiligen. Die Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte und Beschäftigungssuchende sind gezielt auszubauen, ihre Kosten als infrastrukturelle Maßnahmen zum Nutzen aller zu begreifen. Der Qualifikationsbedarf hat künftigen Wirtschaftsstrukturen, der regionalen Entwicklung und sich wandelnder Anforderungen an Arbeitsplätze und ökologische Erfordernisse gerecht zu werden.

B. *Wissenschaftlicher Datenzugang:* Die Wissenschaft benötigt den freien Zugang zu Daten, Bürger und Bürgerinnen den kostengünstigen Zugang zu großen Informationsmengen. Als grundlegende Infrastrukturmaßnahme ist das Wissenschaftsnetz auszubauen. Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Schulen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen ist ein Zugang zu den Kommunikationsnetzen perspektivisch kostenlos im Rahmen des Universaldienstes der Telekommunikationsanbieter, jedoch zunächst höchstens zu Grenzkosten zur Verfügung zu stellen.

C. *Zukunftsfähige Forschung und Entwicklung:* Die Forschung bei Informations- und Kommunikationstechnik ist stärker auf solche zukunftsfähige Projekte zu konzentrieren. Forschungsprojekte sind zu initiieren bzw. zu verstärken bei sicheren und risikovermindernden IT-Systemen, Verfahren zur technischen Unterstützung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und zur partizipativen Systementwicklung sowie zur frühzeitigen Technikfolgenabschätzung. Die Freiheit der Forschung ist zu garantieren, indem der von den USA ausgehenden Tendenz zur Ausweitung des Patentrechts auf Entdeckungen – zum Beispiel Konsequenzen und Algorithmen – entgegengewirkt wird.

5. Wirtschaftspolitische Flankierung

A. *Monopolkontrolle:* Die kartellrechtlichen Bestimmungen sind den Herausforderungen der Informationsgesellschaft anzupassen, um eine neue Monopolbildung bei Medienangeboten, Dienstleistungen, Datenbeständen und bei Anbietern von infrastrukturellen Systemen zu verhindern. Cross-Ownership wird untersagt, wozu auch Online-Dienste, Filmproduktionen und -vertriebe sowie andere neue Angebote zu zählen sind. Die Bundesregierung wirkt auf eine Konzentrationskontrolle im Medienbereich durch ein Gremium auf EU-Ebene hin, das sich an Pluralismus und Vielfalt in den Medien orientiert.

B. *Informationsfreiheit:* Der Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu medialen Informationen wird geschützt. Es ist gesetzgeberische Vorsorge zu treffen, daß die eine informationelle Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden von Informationsdiensten nicht durch Zwangspakete einzelner Medienanbieter eingeschränkt wird. Das Einspeisen von an die Allgemeinheit gerichteten Programmen in digitale Netze ist von einer gemeinsamen Einrichtung der Länder zu kontrollieren, um publizistische Vielfalt auch in digitalen Netzen zu gewährleisten. Der Bestand öffentlich-rechtlicher Angebote ist zu sichern, ihnen sind auch neue digitale Vertriebswege zu öffnen.

C. *Urheberrecht:* Das Urheberrecht bedarf einer Anpassung an die Bedingungen in digitalen Medien. Die digitale Bearbeitung urheberrechtlich geschützter Werke ist regulativ neu zu fassen sowie die Entwicklung und Erprobung technischer Mittel zu fördern, die eine Urheberschaft digitaler Werke erlauben. Das Urhebervertragsrecht ist dahin gehend zu ergänzen, eine angemessene Vergütung für Urheberinnen und Urheber sowie ausführende Künstlerinnen und Künstler auch bei neuen Nutzungsformen zu gewährleisten.

D. *Verbraucherschutz, Electronic Cash:* Für den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Haftungsregelungen für fehlerhafte und nicht funktionsfähige Software zu erweitern, Informationsmaßnahmen anzuregen und eine Beratungs- und Schiedsstelle (Ombudsperson) einzurichten. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll die Beratung und Information der Bürgerinnen und Bürger verstärken. Bei elektronischen Zahlungsverfahren – Electronic Cash,

Debitkarten oder Point of Sales Systemen – sind die Erhebung von Gebühren zu begrenzen, die Rekonvertibilität von elektronischen Geldbeträgen vorzuschreiben und eine effektive Minimierung und Kontrolle der bei Transaktionen erhobenen Daten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu normieren.

E. *Verminderung von Störanfälligkeit, Förderung von Qualitätsprodukten:* Da Computersysteme weder fehlerfrei noch zuverlässig sind, ist das Problembewußtsein für sichere Qualitätsprodukte durch geeignete Aufklärungsmaßnahmen deutlich zu heben. Bei Beschaffungen öffentlicher Stellen ist stärker auf Qualität und Zuverlässigkeit der Computersysteme zu achten. Die Risiken unsicherer Computersysteme dürfen nicht noch durch eine Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Entwicklung und Nutzung von Unsicherheiten in diesen Systemen zu militärischen Zwecken – zu sogenanntem Information Warfare – erhöht werden. Computersysteme mit Bedeutung für die öffentliche Sicherheit sind auf Sicherheit und Risiken zu überprüfen. Das Medizinproduktegesetz ist zu novellieren und eine Prüfung der Computersysteme von Medizinprodukten vor deren Marktzulassung vorzuschreiben. Für qualitätsbewußte Anbieter ist ein Gütesiegel in Anlehnung an den ISO-9000 Standard zu ermöglichen.

F. *Sozial nützliche Produkte und rechtliche Absicherung kleinerer und mittlerer Unternehmen fördern:* Die Erforschung der Informations- und Kommunikationstechnologie läßt sich nutzen, um den hohen Standard der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Anlagenbaus zu sichern. Auch für Behinderte bietet sie technische Hilfsmittel, um stärker am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Derartige sozial nützliche Produktentwicklungen sind zu fördern. Auf dem „Internet" als globalem elektronischen Marktplatz hat sich eine Vielfalt kleinerer und mittlerer Unternehmen entwickelt. Die Abwicklung elektronischer Transaktionen macht neue Mittel nötig. Die gegenwärtig vorbereiteten Rechtsgrundlagen für die elektronische Unterschrift sind dabei nicht ausreichend. Kleine Unternehmen können sich kaum die Durchdringung rechtlicher Probleme eines weltweiten Marktes leisten. Im Hinblick auf die zusätzlichen Risiken bei elektronischen Transaktionen im nationalen und internationalen Rahmen ist das AGB-Gesetz vor allem in seinen Haftungsregelungen zu novellieren und auf einen internationalen Standard hinzuwirken.

Bonn, den 24. Oktober 1995

Dr. Manuel Kiper
Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)
Marina Steindor
Marieluise Beck (Bremen)
Manfred Such
Rezzo Schlauch
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Zu A.

Von Protagonistinnen und Protagonisten der Informationsgesellschaft wird oftmals geäußert, die technische Entwicklung mit hoher Eigendynamik sei nicht steuerbar und Motor der gesellschaftlichen Entwicklung, das soziale System habe sich dem technischen Fortschritt anzupassen. Der Gesetzgeber ist jedoch zu mehr verpflichtet als der Realisierung des technischen Fortschritts. Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie kann dem sozialen und demokratischen System dieses Landes ebenso neue Optionen eröffnen wie Gefahren bringen. Der Verweis auf ihre Eigendynamik ist jedoch kein Ersatz für gesetzgeberisches Handeln, wenn dies erforderlich und an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet ist. Auch an der Entwicklung beteiligte Unternehmen fordern klare gesetzliche Rahmenbedingungen.

Diese Bedürfnisse sind umfassender als das, was die Informations- und Kommunikationstechnologie zu befriedigen imstande ist. Obwohl die Bundesregierung nicht müde wird, Ressourcenschonung als besonderes Merkmal dieser Technologie zu nennen, kann die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie den notwendigen ökologischen Wandel nicht ersetzen. Der sich global vollziehende technikbedingte Wandel macht es jedoch notwendig, einen Rahmen vorzugeben, der den Prozeß des Wandels nicht allein technischen Erwägungen überläßt. Dieser Rahmen läßt sich durch vier Punkte aufspannen.

Zu B.

Grundlegende Voraussetzung für die Handlungsfreiheit in einer auf Informations- und Kommunikationstechnologie gestützten Gesellschaft ist das Informationelle Selbstbestimmungsrecht. Eine Informationsgesellschaft ohne ein derartiges im Grundgesetz verankertes Grundrecht zeigt ein grundlegendes Unverständnis für die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Der Schutz dieses Rechts ist die wichtigste Aufgabe einer demokratischen Informationsgesellschaft.

Wenn die Aussagen zur Informationsgesellschaft einen ernstzunehmenden Kern haben, wird zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Zukunft auch der Zugang zu und die Bedienung durch einen Universaldienst gehören. Voraussetzung für eine sozial gerechte Informationsgesellschaft ist die Möglichkeit zur Teilhabe aller an der entstehenden Infrastruktur und darauf angebotener Dienste. Der Gesetzgeber hat Vorsorge zu treffen, daß ein Universaldienst zu minimalen Kosten überall und allen ohne Diskriminierung zur Verfügung steht. Die Entwicklung der Übermittlungskapazitäten entzieht der Einschränkung des Universaldienstes auf minimale Anwendungen jegliche Begründung. Dieser Universaldienst ist deshalb von seinem Angebot her im Umfang breit und für Weiterentwicklungen offen zu fassen.

Eine Essenz der Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie ist, daß in elektronischen Kommunikationsnetzen für alle Benutzerinnen und Benutzer die Möglichkeit besteht, Nachrichten von potentiell allen anderen Teilnehmern zu empfangen und selbst direkt Nachrichten an alle zu

versenden. Mit derartigen Netzstrukturen als technischer Voraussetzung wird eine umfassende Meinungs- und Informationsfreiheit auch in medial vermittelter Kommunikation ermöglicht. Viele der derzeit begonnenen Pilotprojekte weisen dagegen eine Verteil-Struktur auf, mit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Möglichkeit haben, selbst und direkt Nachrichten an die anderen Nutzerinnen und Nutzer zu senden. Die vorgesehenen Rückkanäle an die Diensteanbieter dienen lediglich zur Steuerung der Diensteauswahl. Derartige Strukturen befördern die Entwicklung von Medienkartellen. Die Alternative ist die bewußte Entwicklung von many-to-many-Infrastrukturen. Diese Strukturen setzen Medienunternehmen tendenziell größere Hemmnisse entgegen, allein mangels alternativer Angebote eine marktbeherrschende Stellung zu erreichen und bieten den Nutzerinnen und Nutzern zumindest die technische Voraussetzung, um Eigeninitiativen und mediale Aktivitäten zu entwickeln und zu entfalten.

Die Bundesregierung hat mit dem Rat für Forschung, Technologie und Innovation und dem Petersberger Kreis zwei Gruppen handverlesener Vertreterinnen und Vertreter aus Industrie, Wissenschaft sowie einigen wenigen Gewerkschaftern als Beraterinnen und Berater berufen, die hinter verschlossenen Türen über die Zukunft der Informationsgesellschaft beraten. Die Zeiten sollten eigentlich vorbei sein, in denen die Entwicklung und Gestaltung neuer gesellschaftlicher Verhältnisse einigen Verkündern und ihren Beratern überlassen wird und von den Bürgerinnen und Bürgern nur erwartet wird, dem willig zu folgen. Die bisherige Debatte um die Informationsgesellschaft ist weder genügend transparent noch offen für einen Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern. Der politisch vorangetriebene Wandel zur Informationsgesellschaft, der sich unter anderem in derartigen Beratergruppen und staatlich geförderten Pilotprojekten niederschlägt, darf nicht abgeschottet vor den Bürgerinnen und Bürgern stattfinden. Tragfähige Ergebnisse werden derartige Beratungen nur haben, wenn in ihnen die Interessen der Bürgerinnen und Bürger Gehör finden.

Zu C.

Neben grundsätzlichen Erwägungen lassen sich konkrete Bereiche benennen, in denen derzeit bereits Handlungsbedarf besteht.

1. Datenschutz ist als zentrales Element der Entwicklung einer Informationsgesellschaft zu sehen. Auch Ökonomen könnten der Bundesregierung erklären, daß mangelhafter Datenschutz die auf Vertrauen und Kooperation gegründeten Wirtschaftsbeziehungen nachhaltig behindert. Datenschutz als Wahrung der Persönlichkeitsrechte und die Sicherung des Post- und Fernmeldegeheimnisses sind nicht nur eine ökonomische Größe, sondern sind Grundrechte, die nicht zur Disposition gestellt werden dürfen. Der erreichte Grad des Eingriffs bestimmter Informations- und Kommunikationstechnik in die Menschenwürde macht ein Nutzungsverbot einiger Techniken notwendig. Entsprechend der Entwicklung der Technik sind die Befugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz deutlich auszuweiten; die datenschutzrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse im Bereich des Post- und Fernmeldewesens sind dort zentral zu bündeln.

Die Internationalisierung des Datenverkehrs darf nicht zur Umgehung hier bestehender Normen führen und kann nur durch eine Internationalisierung der Datenschutzkontrollinstanzen effektiv kontrolliert werden, wenn das bestehende Recht nicht ad absurdum geführt werden soll. Es ist zu prüfen, das Copyright-Recht insofern zu erweitern, jeder Person ein Copyright an ihren persönlichen Daten zu geben. Dies gilt insbesondere für die Daten des individuellen Genoms. Die Nutzung der Daten zu vereinbarten Zwecken ist unentgeltlich. Bei der Vermarktung von Kundendaten oder anderen personenbeziehbaren Daten, die eine qualitative Schwelle (den sog. fair use) überschreiten, können Copyright-Gebühren im Individualfall geltend gemacht werden. Die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben davon unberührt, sie sollen so lediglich flankiert werden.

Das Recht auf einen Zugang zu Behördendaten (Freedom of Information) schließlich ist nicht nur logische Voraussetzung für das Einstellen von Behördendaten in die geplanten Bürgerinformationssysteme, sondern ist ein längst überfälliges Zeichen demokratischer Kultur.

Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient, das Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung ist, wird durch die ärztliche Schweigepflicht geschützt. Diese besonders starke datenschutzrechtliche Spezialnorm wird jedoch wirkungslos, wenn die Daten behandelter Personen in immer umfangreicherem Maße elektronisch verarbeitet und weitergegeben werden. Die Krankenversichertenkarte, deren flächendeckende Einführung weltweit einmalig ist, bildet einen zentralen Baustein im System der automatisierten Verarbeitung von Patientendaten. Unter der Maßgabe, Kosten im Gesundheitswesen zu sparen und das Prinzip der Einzelleistungsvergütung beizubehalten, entsteht der Druck, das Verhalten der Ärzte im einzelnen zu überwachen und regulierend in das Arzt-Patient-Verhältnis einzugreifen. Die per Computer auswertbaren Daten liefern dafür die Grundlage. Die Kontrollpotentiale gefährden das Arztgeheimnis und die ärztliche Therapiefreiheit, die ihrerseits dazu dienen, die Selbstbestimmung des Patienten über seinen Körper und seine Persönlichkeit zu sichern. Durch die kassenübergreifende Auswertung von Leistungsdaten wird das Problem weiter verschärft, weil die Krankenkassen dadurch auch Daten über die Behandlung der Versicherten anderer Kassen erhalten und einen umfassenden, detaillierten Überblick über das Leistungsverhalten jedes Arztes und jeder Ärztin bekommen.

Leistungsfähige Chipkarten zum Speichern der Krankengeschichte und ein zur Sicherung bei Verlust der Chipkarte zusätzlich notwendiges Dateisystem wären eine Abkehr von der Verschwiegenheitspflicht. Der Nutzen einer Patienten-Chipkarte überwiegt die Risiken allenfalls beim Einsatz in der Notfallversorgung für einen begrenzten, besonders gefährdeten Personenkreis. Faktische Zwänge, medizinische Daten zu offenbaren, sind durch bereichsspezifische Regelungen auszu-

schließen. Auch eine zentrale oder verteilte Speicherung von Krankendaten stellt eine Gefährdung dar. Datensammlungen zur Leistungsabrechnung sind zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte zu anonymisieren. Patientenrechte, wie das Recht auf Einsicht in die eigenen Krankenunterlagen, sind durch mildere und wirksamere Mittel ohne Chipkarten durchzusetzen. Bei den in Entwicklung befindlichen Systemen zur Vernetzung von Kliniken und Arztzentren zu diagnostischen Zwecken werden sensibelste personenbeziehbare Daten übermittelt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für die Übermittlung von medizinischen Daten in elektronischen Netzwerken eine Kryptierung zwingend vorzuschreiben und Sicherheitsstandards zu entwickeln.

Das menschliche Genom käme einer nicht verfassungsgemäßen Personenkennziffer gleich, bei dessen Speicherung auf einer Chipkarte ein verfassungswidriges Identifikationsmittel entsteht. Eine solche Speicherung des Genoms oder Teilen davon auf Speicherchipkarten ist daher zu untersagen.

Elektronische Kommunikation wird heute fast durchweg ungeschützt verschickt. Damit ist ein Mitlesen ohne besonderen Aufwand möglich. Durch sogenannte kryptographische Verfahren könnte die Kommunikation aller, die dies wünschen, einfach und effektiv verschlüsselt werden. Die in der Diskussion befindlichen Verschlüsselungsstandards, deren „Sollbruchstelle" Regierungen und anderen Stellen den Zugriff auf persönliche Daten bzw. Betriebsgeheimnisse ermöglichen würde, sind eine nicht hinnehmbare Aushöhlung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Sicherheitsbehörden können durchaus in ausreichender Weise an die benötigten Informationen von konkreten Verdächtigen gelangen. Vertrauliche Kommunikation ist überdies auch im Interesse der Informationsanbieter selbst, denn Mängel im Datenschutz werden als eines der entscheidenden Hemmnisse für die Durchsetzung der Informationsgesellschaft betrachtet.

2. Die Bundesregierung verfolgt einige Projekte – besonders im Verwaltungsbereich – gerade wegen ihrer hohen Rationalisierungseffekte. Auch die Effekte des Einsatzes vernetzter Informations- und Kommunikationstechnologie auf einzelne andere Bereiche von Produktion und Dienstleistung liegen mittlerweile vor. Informations- und Kommunikationstechnologien wirken zudem in hohem Maß dezentralisierend – mit der Folge einer über die ganze Welt verteilten Warenproduktion und der Ausbildung eines globalen Arbeitsmarktes. Bereits heute praktizieren zahlreiche Unternehmen, aber auch kommunale Betriebe die Auslagerung eines Teils ihrer EDV-Arbeit in Niedriglohnländer. „Global-Sourcing" läßt sich derzeit noch am besten in der Software-Branche realisieren. Die Zunahme elektronisch vermittelter Arbeit in allen Bereichen – von der Verwaltung bis zur Konstruktion – dehnt diese Tendenz stark aus.

   Statt mit Zahlen über zusätzliche Arbeitsplätze zu operieren, von denen sich schon ihre Urheber distanziert haben, ist es Auf-

gabe der Bundesregierung, die Arbeitsmarkteffekte realistisch zu bilanzieren und entsprechende Berichte vorzulegen. Regelungen zur sozialen und arbeitsrechtlichen Absicherung von Teleheimarbeit sind bisher nicht erkennbar. Selbst zur Umsetzung der EU-Bildschirmrichtlinie in deutsches Arbeitsschutz-Recht war die Bundesregierung bisher nicht in der Lage. Diese Defizite sind unverzüglich auszugleichen. Die Herausforderungen, die für die Gesellschaft und ihr Sozialsystem durch die Diffusion der Informations- und Kommunikationstechnologie erwachsen, werden von der Bundesregierung kaum thematisiert, geschweige denn problematisiert und damit für Gestaltungsoptionen geöffnet. Sozialverträglichkeitsprüfungen sind ein Weg, diese Folgen abzuschätzen.

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik trägt in besonderer Weise dazu bei, das sogenannte Normalarbeitsverhältnis als Grundlage von Einkommen, arbeitsrechtlicher und sozialer Sicherung zunehmend in Frage zu stellen. Außerhalb der Kernbelegschaften existiert inzwischen eine Vielzahl von Arbeitsformen und Arbeitsverhältnissen von ungeschützter Beschäftigung. Die von der Bundesregierung forcierte Flexibilisierung leistet dieser Entwicklung Vorschub und bürdet die Risiken der Existenzvorsorge und sozialen Sicherung zunehmend dem Individuum auf. Vor allem Frauen sind Verliererinnen dieser Politik.

Über die tarifpolitische Absicherung hinaus hat die Politik zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den arbeitsvertraglichen Rahmen neu zu gestalten. Das Arbeitsvertragsrecht ist um einen zusätzlichen individuellen Schutzansatz zu ergänzen, das Mitbestimmungsrecht wesentlich – nicht zuletzt hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung – zu erweitern. In beiden Rechtskomplexen sind die in starkem Maße Frauen betreffenden ungeschützten Arbeitsverhältnisse stärker zu berücksichtigen. Diese und die Erosion des Normalarbeitsverhältnisses erfordern langfristig die Anpassung der sozialen Sicherungssysteme. Politische Aufgabe ist es daher, ungeschützte und geringfügige Beschäftigung in die Sozialversicherung aufzunehmen.

3. Das Thema Ökologie der Informationsgesellschaft wird von der Bundesregierung gern zur Ablenkung von sozialen Problemen genommen, ohne ernsthaft belegt zu werden. Weder ist der Papierverbrauch durch den Computereinsatz noch ist die Zahl der Geschäftsreisen durch Videokonferenzen gesunken. Das Gegenteil ist in beiden Beispielen der Fall. Wer die Zahl der Tele-Heimarbeitsplätze als verkehrsentlastenden ökologischen Erfolg preist, zeigt nur sein geringes Verständnis sowohl hinsichtlich der Zukunft der Arbeit in der Informationsgesellschaft als auch der Ursachen und der Entwicklung des Verkehrs. Im selben Atemzug das Investitionsvolumen für neue Technik anzuführen, verweist auf die ökologischen Probleme durch den Ressourcenverbrauch bei neuen Geräten ebenso wie durch den gleichzeitig anfallenden Elektronikschrott.

Ökobilanzierungen der Informationsgesellschaft gibt es erst ansatzweise und in Ausschnitten. So ist der Bundesregierung wohl entgangen, daß der – oftmals dauerhafte – Betrieb von Computern in den USA schon über 5 % des Stromverbrauchs verursacht oder das von ihr unterstützte 100-Hertz-Projekt für flimmerärmere Bildschirme jene Energieeinsparungen zunichte macht, die durch Stromspar-Techniken beim PC erzielt wurden. Allein umfassende Ökobilanzierungen können hier Entscheidungsoptionen liefern. Die Bundesregierung hat eine entsprechende Initiative einzuleiten.

Auch die seit Jahren angekündigte Elektronikschrottverordnung hat die Bundesregierung immer noch nicht umgesetzt. Diese ist unverzüglich zu verabschieden. In Projekten zum umweltgerechten Recycling von Elektronikschrott wie insbesondere das EUREKA-Projekt CARE werden – gerade auch unter Beteiligung der Industrie – Wege zu weniger umweltbelastender Produktion und Entsorgung von Elektronikbauteilen gezeigt, die stärker zu fördern sind. Zu einer ökologisch tragfähigen Informationsgesellschaft gehört auch eine an Maßstäben der Gesundheitsvorsorge ausgerichtete Elektrosmog-Bundes-Immissionsschutz-Verordnung und die Minimierung der Elektrosmog-Gesamtbelastung.

Ökologisch positiv zu Buche schlagen kann die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Rahmen eines produktionsintegrierten Umweltschutzes, zu dem die Förderungsansätze deutlich zu erhöhen sind. Umwelt-Meßnetze verbessern zwar die Qualität der Umwelt nicht, erhöhen aber die Kenntnis um Belastungen und ermöglichen qualifizierte Entscheidungen. Dazu ist die Öffentlichkeit der Daten und der freie Zugang dazu nötig.

4. Besonders der Bildungsbereich ist in vielfältiger Weise für die Entwicklung einer Informationsgesellschaft gefordert. Es gilt zum einen, bereits in der Schule jene Qualifikation im Umgang mit neuen Techniken zu vermitteln, die notwendig ist zur Erwerbsarbeit, mit der – zumindest vorübergehend – international konkurrenzfähige Produkte und Dienstleistungen hergestellt werden können. Zum anderen eröffnet Bildung die Möglichkeiten, um über Risiken und Chancen der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu informieren. Medienkompetenz setzt die Vermittlung von Fähigkeiten kritischer Medienrezeption ebenso voraus, wie die Befähigung, selbst neue Medien als Produzentinnen und Produzenten einzusetzen. Dazu sind Investitionen in die dauerhafte Qualifikation der Lehrenden wie der Lernenden notwendig. Erste Projekte haben dabei gezeigt, daß Computer Lehrende nicht ersetzen, sondern – soll eine angemessene Qualität erreicht werden – mehr Lehrkräfte erfordern. Die Beteiligung an internationalen Elektronischen Netzwerken setzt zudem als zusätzliche kommunikative Fähigkeit die Beherrschung der englischen Sprache voraus. Entweder werden dadurch große Teile der Bevölkerung ausgegrenzt oder es werden Qualifikationsschritte eingeleitet sowie die Möglichkeiten technischer Hilfen

untersucht, um eine Beteiligung aller zu ermöglichen. Bereits heute steht die Bundesrepublik Deutschland im OECD-Vergleich bei den Bildungsausgaben auf einem der letzten Plätze. Damit droht gegenwärtig der Anschluß an neues Wissen verlorenzugehen, wenn in Schulen, Universitäten und bei beruflicher Qualifikation nicht hinreichend auf die Anforderungen von morgen vorbereitet wird. Die berufliche Qualifikation muß den neuen Erfordernissen angepaßt werden. Sie hat einerseits auf die in immer kürzeren Innovationszyklen produzierten neuen Techniken zu reagieren. Andererseits ist sie auch zu nutzen, um Wiedereinstiegshilfen in den Beruf, die besonders an die Lebenssituation von Frauen angepaßt sind, anzubieten.

Der freie Zugang zu Daten für die Wissenschaft und der kostengünstige Zugang von Bürgerinnen und Bürgern zu großen Informationsmengen wurde bislang über das Bibliothekswesen und gesetzliche Regelungen ermöglicht, die durch Wissenschaftsklauseln und Pflichtexemplarablieferung Grundbedürfnisse befriedigen sollten. Beim Wandel zur Informations- und Kommunikationstechnologie ist diesen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Eine Voraussetzung für zukunftsweisende Forschung und Wissenschaft allgemein ist der Ausbau des Wissenschaftsnetzes, der zu forcieren ist. Der Zugang von Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Schulen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen zu Kommunikationsnetzen sollte auch aus Gründen der internationalen Konkurrenzfähigkeit nach Möglichkeit kostenlos, aber grundsätzlich höchstens zu Grenzkosten zur Verfügung gestellt und im Rahmen des Universaldienstes der Telekommunikationsanbieter geregelt werden.

Die begrenzten Forschungsmittel sollte die Bundesregierung stärker auf zukunftsfähige Projekte konzentrieren und die vorhandenen Stärken nutzen. Die international konkurrenzfähigen Leistungen bei sicheren und risikovermindernden IT-Systemen, zur Redundanz von Systemen und verteilten Strukturen mit geringer Komplexität und loser Kopplung sowie Verfahren zur technischen Unterstützung des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch anonyme Transaktionsformen und andere Verfahren zur Reduktion der Erhebung personenbezogener Daten sind Stärken, die es auszubauen gilt und bei denen sowohl deutliche Entwicklungspotentiale zu verzeichnen sind als auch die Interessen der Bürgerinnen und Bürger umgesetzt werden. Auch die weitere Forschung an Arbeiten zur partizipativen Systementwicklung und Entwicklung entsprechender Methoden kann sich hierzulande auf gute Grundlagen stützen, die derzeit internationale Anerkennung erfahren.

Voraussetzung für die notwendige Abschätzung von technologisch erzeugten Risiken und deren Vermeidung ist eine frühzeitige Technikfolgenabschätzung. Die Bundesrepublik Deutschland ist im internationalen Vergleich auf diesem Gebiet rückständig. Die Technikfolgenabschätzung ist daher besonders im Bereich Informations- und Kommunikationstech-

nologie auszubauen, Sozialverträglichkeitsprüfungen sind zu entwickeln und anzuwenden.

5. Den Weg für eine Anpassung der Kartellbestimmungen weist die Entscheidung der EU gegen ein gemeinsames Engagement von Bertelsmann, Kirch und Telekom: Wenn die digitalen Medien vom Computer über die Telekommunikation bis zum digitalen Radio oder Fernsehen zum einheitlichen Medium konvergieren, so hat dies konsequenterweise auch für die kartellrechtliche Betrachtung der Anbieter zu gelten. Radiosender oder Verlage mit hohem Marktanteil sollen beispielsweise keine Telekommunikationsnetze betreiben, entsprechende Telekommunikationsanbieter keine Fernsehstationen und Anbieter marktbeherrschender Betriebssysteme keine Telekommunikationsdienstleistungen. Der Bildung von Medienkartellen ist auf EU-Ebene durch ein geeignetes Gremium vorzubeugen. Eine Alternative zu den durch Verteilnetze begünstigten Medienkartellen ist die bewußte Entwicklung von many-to-many-Infrastrukturen.

   Informationsfreiheit ist Grundvoraussetzung einer Informationsgesellschaft, die weder durch Zugangsbeschränkungen noch durch Einengung durch die Anbieterseite eingeschränkt werden darf. Der Gesetzgeber hat hier die Aufgabe, dies zu sichern. Darüber hinaus ist der Bestand öffentlich-rechtlicher Informations-Anbieter wegen ihres an Kultur, Bildung, Information und Unterhaltung ausgerichteten Angebotes zu gewährleisten. Als Vertriebswege haben ihnen auch neue digitale Formen zur Verfügung zu stehen.

   Das Urheberrecht beruht in seinen §§ 14 und 23 darauf, daß eine Bearbeitung am Vergleich mit dem Original ersichtlich wird. Digitale Bearbeitungsmöglichkeiten erschweren dies bzw. machen dies unmöglich. Hier ist sowohl ein Regelungsbedarf als auch Forschungsbedarf gegeben. Ebenfalls regelungsbedürftig ist die Vergütung der Urheber geschützter Werke bei der Verbreitung in neuen digitalen Angeboten.

   Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Informationsgesellschaft ist stark unterentwickelt. Weder sind die Haftungsfragen bei fehlerhaften Computersystemen zufriedenstellend gelöst noch gibt es ausreichende Informationsmöglichkeiten für Kundinnen und Kunden. Das Haftungsrecht ist den neuen Bedingungen anzupassen. Das BSI ist stärker als bisher auf die Information der Öffentlichkeit auszurichten, zum Schutz und zur Beratung ist die Stelle einer Ombudsperson einzurichten.

   Kreditkarten, electronic banking, teleshopping und ähnliche Veränderungen des Zahlungsverkehrs sind auf dem Vormarsch. Euroscheck-Karten werden in Kürze gegen aufladbare Speicher-Chipkarten getauscht und damit zu elektronischem Bargeld, für dessen Transaktionen die ausgebenden Stellen Gebühren erheben. Elektronische Zahlungsmittel hinterlassen sensible Datenspuren, die das Kaufverhalten gänzlich offenlegen. Diese Zahlungsmittel lassen sich immer nur bis zu einem gewissen Grad gegen Verfälschung und illegale Ver-

vielfältigung sichern. Entweder hat die Allgemeinheit die Kosten für derartige Unsicherheiten zu tragen oder sie wird einer noch stärkeren Überwachung des Zahlungsverkehrs mit elektronischen Zahlungsmitteln unterworfen. Auch wird derzeit im Internet ein neues elektronisches Zahlungsmittel ausgegeben, das eine Reihe von Merkmalen einer Währung aufweist. Die Bundesregierung sieht bei alledem jedoch keinen Anlaß für Regelungen, um nur die grundlegenden Probleme von Electronic Cash wie die Kontrolle von Transaktionen, deren Rekonvertibilität und die Höhe von Transaktionsgebühren und anderes zu regeln. Bei anonymen Debitcards geben Kundinnen und Kunden zinslose Kredite, ohne daß die Bundesregierung hier Aufklärung leistet, geschweige denn eine solche Aushöhlung des Verbraucherschutzes und Verbraucherinnenschutzes aufzuhalten versucht. Der Verbraucherschutz und Verbraucherinnenschutz sind hier in vielfältiger Weise deutlich verbesserungsbedürftig.

Qualitätsprodukte sind bei Computersystemen Mangelware. Diese sind zwar teuer, aber fehleranfällig und unzuverlässig. Zur Entwicklung eines Problembewußtseins sollte bei öffentlichen Beschaffungsvorhaben auf sichere Qualitätsprodukte geachtet werden, Risikoanalysen in allen sensitiven Bereichen verpflichtend sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bei durch Computersysteme hervorgerufenen unvertretbaren Risiken deren Einsatz nicht statthaft ist. Die militärische Nutzung von Schwachstellen in der IT-Sicherheit bzw. das vorsätzliche Einbringen von Computerviren und anderen Software-Mechanismen, wie sie in den Konzepten des Information Warfare ausgearbeitet werden, kann sich zum größten Einzelrisiko der Informationsgesellschaft entwickeln. Jegliche Beteiligung an derartigen Entwicklungen und Nutzungsabsichten führt vorsätzlich zusätzliche Gefahren herbei und ist daher abzulehnen.

Während es in anderen Bereichen Regelungen in zum Teil absurden Einzelheiten gibt, darf sicherheitsrelevante Software ohne Prüfung auf den Markt gebracht werden. Erst beim Einsatz kommt es dann – wie zahlreiche Beispiele bei Unternehmen oder auch die Umstellung eines Stellwerks der Deutschen Bundesbahn auf Computersteuerung zeigten – häufig zu schwerwiegenden Problemen, die schnell eine außerordentliche Schadenshöhe erreichen. Der Gesetzgeber hat hier Nachlässigkeiten nachzuarbeiten. Während beispielsweise Medizinprodukte wie Herzschrittmacher sorgfältig geprüft werden müssen, fehlen entsprechende Regelungen für die Software, die das Produkt steuert. Diesen Mangel hat auch das neue Medizinproduktegesetz nicht behoben, das daher als ein konkreter Anfang zu ergänzen ist. Um den Anbietern von Qualitätsprodukten auch eine angemessene Möglichkeit zu bieten, ihre Leistung herauszustellen, sollte ein von unabhängiger Seite vergebenes Software-Gütesiegel eingeführt werden.

Die Informations- und Kommunikationstechnologie läßt sich für neue Produkte der Umwelttechnik und zur Integration Be-

hinderter nutzen und liefert damit sozial nützlichere Produkte als die durchaus großzügig geförderte Unterhaltungselektronik. Besonders auf dem Zukunftsmarkt der Umwelttechnik sollte der hohe Standard der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Anlagenbaus gesichert werden. Hier ist die Förderungspraxis neu zu gewichten.

Auf dem Internet als Marktplatz können sich Kundinnen und Kunden mit preisgünstiger Software und anderen Produkten versorgen. Dieser Marktplatz wird von einer Vielfalt kleinerer und mittlerer Unternehmen entwickelt. Zur Abwicklung elektronischer Transaktionen werden jedoch auch neue Mittel nötig. Die Bundesministerien des Innern und für Justiz bereiten die Rechtsgrundlagen für die elektronische Unterschrift vor. Ebenso bedeutsam ist jedoch eine rechtsgültige Angleichung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für elektronische Transaktionen im nationalen und internationalen Rahmen. Sowohl Kundinnen und Kunden wie auch die wenig finanzkräftigen kleinen und mittleren Unternehmen sind auf eine rechtlich klar normierte Basis neuer Formen des Handels angewiesen. Dieses Defizit muß ausgeglichen werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333